

**Die Landesbeauftragte
für den Datenschutz und
für das Recht auf Akteneinsicht**

Bereich Recht und Verwaltung



LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow

Herrn
Torben Reichert

Nur per E-Mail:

██████████@fragdenstaat.de

Datum: 9. Januar 2013

Bearbeiter/in: Sven Müller

Telefon: 033203 356-20

Telefax: 033203 356-49

Geschäftszeichen: SMü/002/13/019

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang bei der ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH vom 4. Januar 2013; Ihre E-Mail vom 8. Januar 2013

Sehr geehrter Herr Reichert,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 8. Januar 2013. Sie baten uns darin um Unterstützung Ihres Bemühens um Informationszugang bei der ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH und schilderten unter Verweis auf die unter www.fragdenstaat.de zugängliche Korrespondenz folgenden Sachverhalt:

Am 4. Januar 2013 beantragten Sie bei der ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH in Form von Fragen den Informationszugang zu einer Übersicht der Beschäftigungsverhältnisse von Tram- und Busfahrerinnen. Ihren Antrag stützten Sie auf das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), das Umweltinformationsgesetz sowie das Verbraucherinformationsgesetz. Das Unternehmen teilte Ihnen am 7. Januar 2013 mit, dass Sie keinen Rechtsanspruch auf Auskünfte gegenüber der ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH hätten und verwies Sie auf die veröffentlichten Berichte der Landeshauptstadt Potsdam. Vorsorglich verwies das Unternehmen auf materielle Ausschlussgründe gemäß § 5 AIG. In Ihrer E-Mail vom 8. Januar 2013 vertraten Sie die Auffassung, dass der Anwendungsbereich nach § 2 Abs. 4 AIG eröffnet sei, da es sich beim öffentlichen Personennahverkehr um eine hoheitliche Aufgabe handele. Dies ergebe sich aus § 1 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz.

Im Ergebnis teilen wir die Auffassung der ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH. Nach § 2 Abs. 1 AIG erstreckt sich der Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes im Wesentlichen auf die „klassischen“ öffentliche Stellen, also auf Landesbehörden und Landesbetriebe des dritten Abschnitts des Landesorganisationsgesetzes („unmittelbare Landesverwaltung“) sowie auf Gemeinden und Gemeindeverbände. Auch kommunale Eigenbetriebe unterfallen dem Anwendungsbereich, da sie keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, sondern Bestandteil z.B. einer Stadtverwaltung sind. Gegenüber privatrechtlich organisierten Unternehmen gilt der Anspruch des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes hingegen nicht. Ob es sich bei der Aufgabenerledigung durch ein solches Unternehmen um eine öffentliche Aufgabe handelt, spielt dabei ebenso wenig eine Rolle, wie die Frage, ob das Unternehmen unter öffentlicher Kontrolle oder Aufsicht steht.

Der von Ihnen genannte § 2 Abs. 4 AIG bestimmt, dass das Akteneinsichtsrecht gegenüber privaten Stellen gilt, soweit sich die Akten führende Behörde zur Erledigung hoheitlicher Aufgaben Privater bedient. Hoheitlich bedeutet, dass zwischen der Stelle, die diese Aufgaben erledigt, und den übrigen Beteiligten (z.B. Bürger, Unternehmen) ein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis besteht. Die Potsdamer Verkehrsteilnehmer können jedoch frei wählen, ob sie das Angebot eines öffentlichen Personennahverkehrs annehmen oder nicht; Zwang wird hier nicht ausgeübt. Der Begriff der „hoheitlichen Aufgabe“ geht somit über die „öffentliche“ oder „öffentlich-rechtliche“ Aufgabe hinaus und setzt voraus, dass der Private hoheitlich befohlen worden ist. § 1 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz beschreibt den öffentlichen Personennahverkehr im Übrigen als „eine Aufgabe der Daseinsvorsorge“ und nicht, wie von Ihnen dargestellt, als „eine hoheitliche Aufgabe der Daseinsvorsorge.“

Bei der ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH handelt es sich weder um eine „klassische“ öffentliche Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 AIG, noch um ein beliehenes Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 4 AIG; die Gesellschaft unterfällt somit nicht dem Anwendungsbereich des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes. Dies gilt auch für die Stadtwerke Potsdam GmbH als Muttergesellschaft.

Eine weitergehende Prüfung, ob es sich bei den beantragten Übersichten um vorhandene oder erst zu erstellende Informationen handelt bzw. ob der Ausnahmetatbestand zum Schutz personenbezogener Daten der Offenlegung entgegensteht, haben wir angesichts des dargelegten Ergebnisses nicht vorgenommen. Auch erübrigt sich unseres Erachtens eine Prüfung auf der Grundlage des Umwelt- oder Verbraucherinformationsgesetzes, da es sich offensichtlich nicht um Umwelt- oder Verbraucherinformationen handelt. Nur in einem solchen Fall wären diese Gesetze gegenüber dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz vorrangig anzuwenden.

Unsere Auffassung zum Novellierungsbedarf des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz auch im Hinblick auf den Anwendungsbereich können Sie im Übrigen dem Tätigkeitsbericht 2010/2011 der Landesbeauftragten, Teil B, unter anderem Punkt 1.5, entnehmen. Er ist auf unserer Website verfügbar. Auch möchten wir Sie auf die laufende Diskussion zur Änderung des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes aufmerksam machen. Im Landtag Brandenburg wurden zwei Gesetzentwürfe (Landtags-Drucksachen 5/5787 und 5/6428) eingebracht. In der "Parlamentsdokumentation Brandenburg" stehen die Dokumente auch online zur Verfügung:

<http://www.parldok.brandenburg.de/>

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen trotz des sicher nicht zufriedenstellenden Ergebnisses weitergeholfen zu haben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Müller